

Amtsgericht München

Az.: 155 C 14366/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 20.08.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 - 1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 800,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
 - 2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Beklagte 70 % und die Klägerin 30 %.

- II. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschüssiger Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

120822 362 4



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 20.08.2012

[Redacted Signature]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle